

Satzung des Fördervereins
der AUGUST-LÄMMLE-SCHULE

Satzung des Fördervereins der AUGUST-LÄMMLE-SCHULE



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der AUGUST-LÄMMLE-SCHULE LEONBERG e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der August-Lämmle-Schule Leonberg als Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können werden:
 - derzeitige und ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - derzeitige und ehemalige Eltern von Schülerinnen und Schülern
 - derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Schule
 - ferner alle sonstige Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.
Die Mitgliedschaft beinhaltet die Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, der von der Mitgliederversammlung, gem. §7 ABS.3 dieser Satzung festgelegt wird.
Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands über die Annahme.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 3 Beisitzern, max. 8 Beisitzern
2. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Der Vorstand ist im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigt, ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassender Beschluss erforderlich.

Im übrigen werden die Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied des Vorstandes einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 vollen Geschäftsjahren gewählt. Ein bei Amtsbeginn bereits begonnenes Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.

5. Zu den Vorstandssitzungen werden neben den Vorstandsmitgliedern außerdem die Schulleitung und mindestens eine Vertreterin/ ein Vertreter des Lehrerkollegiums sowie Vertreterin/ ein Vertreter des Elterbeirats eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben diese nur beratende Stimme. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes gem. §6 dieser Satzung
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Satzungsänderungen.
4. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden wenn dies ¼ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
5. Die Einladungen für alle Versammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vorher.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
7. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§8 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
2. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft **n i c h t** zurückerstattet.
4. Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres; bei Ausschluss mit der Beschlussfassung gem. §9 Abs. 2 dieser Satzung.

§10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Bezahlen der Vereinsverbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich der Stadt Leonberg zur Verwendung für die August-Lämmle-Schule zu überweisen.

§11 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Leonberg, den 7. April 2009